

Verbot des Abbrennens pyrotechnischer Gegenstände im Umkreis von reetgedeckten Gebäuden im Bereich des Amtes Ostholstein-Mitte

Gemäß § 24 Absatz 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1991, zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.06.2017, wird zur Abwehr von Brandgefahren folgendes angeordnet:

Am 31.12.2019 und am 01.01.2020 dürfen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 mit Flug- oder Steigwirkung (z. B. „Stabraketen“, Batteriekästen mit einer Auswurfhöhe über 30 m) in einem Umkreis von 180 m sowie alle übrigen pyrotechnischen Gegenstände der Kategorie 2 in einem Umkreis von 50 m von reetgedeckten Gebäuden in den amtsangehörigen Gemeinden nicht abgebrannt werden.

Unabhängig davon ist das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen gemäß § 23 Absatz 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz verboten.

Zuwiderhandlungen werden als Ordnungswidrigkeit verfolgt.

Schönwalde a. B., den 17.12.2019

Der Amtsvorsteher
als örtliche Ordnungsbehörde
gez. Unterschrift
(Hans-Peter Zink)